



Sitzungsvorlage
für die 153. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 29. September 2016

TOP 8 b) Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN
„Darstellung der Folgekostenabsicherung der
Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier“

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 S. 2 Geschäftsordnung BKA

Berichterstatterin: Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2250

- Inhalt:
- 1) Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12. August 2016
 - 2) Antwort der Bezirksregierung Arnsberg

Drucksache Nr.: BKA 0658	
TOP 8 b)	Seite
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Darstellung der Folgekostenabsicherung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier“	2



An den

**Vorsitzenden des
Braunkohlenausschusses
Herrn Stefan Götz
Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss**

50606 Köln

DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalratkoeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 12.08.2016

154. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 29.09.2016

Sehr geehrter Herr Stefan Götz,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der 154. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regionalrates Köln mit aufzunehmen.

Darstellung der Folgekostenabsicherung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier

Gemäß der Kernaussage einer neuen Studie des Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) und des Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS), die der BUND gemeinsam mit der Klima-Allianz Deutschland, der Heinrich-Böll-Stiftung und der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Auftrag gegeben hat, sind die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Folgeschäden der Braunkohletagebaue neben Vattenfall und Mibrag auch bei RWE nicht ausreichend gesichert. Ohne rasches politisches Handeln könnten die betroffenen Kommunen, das Land NRW und letztendlich der Steuerzahler auf den Folgekosten der Braunkohle im Rheinischen Revier sitzen bleiben.

Die Studie belegt, dass die bisherig geltenden Regelungen zur Finanzierung der Folgekosten des Braunkohlebergbaus auf Basis von nicht Zweck-gebundenen „fiktiven“ Rückstellungen der Bergbauunternehmen ein ausgesprochen hohes Risiko bergen. Allein dadurch, dass die Betreiber der Tagebaue das Geld nicht real zurücklegen, sondern völlig frei verwenden dürfen, besteht die Gefahr, dass bei schlechter wirtschaftlicher Entwicklung der Unternehmen die Mittel für die Beseitigung der Folgeschäden später nicht verfügbar sind und am Ende von den Kommunen bzw. Steuerzahlern übernommen werden müssen. Vor dem angespannten wirtschaftlichen Hintergrund der Konzerns und der derzeitigen Aufspaltung der RWE in verschiedene Gesellschaften ist damit unseres Erachtens eine vollständige Übernahme aller Folgekosten der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier durch das Unternehmen nicht gesichert.

Drucksache Nr.: BKA 0658	
TOP 8 b)	Seite
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Darstellung der Folgekostenabsicherung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier“	3

Gemäß § 56 BBergG Absatz 2 kann die zuständige Behörde die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherung abhängig machen. Laut oben genannter Studie sind die Folgekosten der Tagebaue und auch die entsprechenden finanziellen Rückstellungen des Konzerns aber weder transparent dargestellt noch von unabhängiger Seite überprüft.

Wir beantragen daher für die Sitzung eine ausführliche Darstellung der bisher geltenden Vereinbarungen zwischen der zuständigen Bergbehörde und RWE, die sicherstellen sollen, dass die Folgekosten der Braunkohlenförderung vom Unternehmen selbst und nicht von Dritten zu tragen sind.

Insbesondere bitten wir um eine Einschätzung, inwieweit die darzustellenden Sicherheitsleistungen derzeit ausreichen, um eine vollständige Übernahme der Folgekosten zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Zentis
Horst Lambertz
Rolf Beu

f.d.R: Antje Schäfer-Hendricks (Fraktionsgeschäftsführerin)

Drucksache Nr.: BKA 0658	
TOP 8 b)	Seite
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Darstellung der Folgekostenabsicherung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier“	4

Antwort der Bezirksregierung Arnsberg:

Als Instrument zur Absicherung von möglichen Kosten, die aus dem Betrieb von Bergwerken resultieren und die öffentliche Hand belasten könnten, beinhaltet das Bundesberggesetz das Verlangen einer Sicherheitsleistung.

Die Bergbehörde kann nach § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG die Zulassung eines Betriebsplans und nach § 56 Abs. 3 BBergG auch die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG ist eine Ermessensentscheidung, die bei jeder Zulassung, Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans pflichtgemäß zu treffen ist. Die Behörde kann den Zulassungsbescheid zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung) versehen. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist im jeweiligen Zulassungsbescheid zu begründen.

Sicherheiten nach § 56 Abs. 2 und 3 BBergG können ausschließlich für Vorhaben gefordert werden, die einer bergrechtlichen Zulassung bedürfen, nicht jedoch für Maßnahmen des Bergbauunternehmers außerhalb des Geltungsbereiches des Bergrechts. Zwar kann nach § 56 Abs.2 a.a.O. eine Sicherheit in jeder Art von Betriebsplanverfahren (Rahmen-, Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplan sowie Verlängerung, Ergänzung oder Änderung derselben) gefordert werden. Die Bergbehörde erhebt Sicherheitsleistungen in der Regel aber bei Betriebsplänen zur Errichtung und Führung eines Betriebes (Hauptbetriebspläne) oder bei Betriebsplänen zur Einstellung eines Betriebes (Abschlussbetriebspläne); diese Betriebspläne sind für jeden Bergwerksbetrieb vorzulegen und entfalten die unmittelbare gestattende Wirkung für die jeweilige bergbauliche Tätigkeit. Die Behörde kann eine Betriebsplanzulassung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG nur dann von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, "soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern". Durch die Wortwahl "kann" räumt das BBergG der Behörde ein Ermessen sowohl bei der EntschlieÙung über eine Sicherheitsleistung (das "Ob") wie auch ein Auswahlermessen bei Form (das "Wie") und Höhe der Sicherheitsleistung (das "Wieviel") ein.

Die Entscheidung über das grundsätzliche Erfordernis einer Sicherheitsleistung erfordert eine Prognose, ob der Unternehmer im Verlauf der künftigen Durchführung des Betriebsplans zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage sein wird. Bestehen bereits im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung konkrete Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist eine Sicherheitsleistung zu fordern. Bei der Auswahl der Form der Sicherheitsleistung kann die Behörde grundsätzlich jede geeignete Sicherheit zulassen. Die sich aus §§ 232 ff. BGB für das Privatrecht ergebenden Beschränkungen sind nicht anwendbar. Möglich sind die Sicherungsmittel nach § 232 Abs. 1 BGB wie Hinterlegung von Bargeld und

Drucksache Nr.: BKA 0658	
TOP 8 b)	Seite
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Darstellung der Folgekostenabsicherung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier“	5

Wertpapieren, Verpfändung von Schuldbuchforderungen, Bestellung von Hypotheken, sowie grundsätzlich auch andere Formen der Sicherheitsleistung wie Bürgschaften, Garantien, sonstige Zahlungsverprechungen, aber auch Versicherungsverträge oder betriebliche Rückstellungen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der Behörde festgelegt auf Grundlage einer Vorausschau, die von den maximal möglichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme in jeder Phase der erteilten Genehmigung ausgehen muss; während des Betriebes seit Zulassung durchgeführte Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung sind anzurechnen. Entsprechend dem zeitlichen Verlauf des bergbaulichen Vorhabens und zwischenzeitiger Wiedernutzbarmachung von Flächen kann die Sicherheitsleistung gestaffelt festgelegt werden.

Die Bergbehörde hat im Rahmen der Prüfungen zu den erteilten Betriebsplanzulassungen für den Braunkohlenbergbau der RWE Power AG bis dato keine konkreten Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit feststellen können. Zudem besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG. Infolgedessen hat das herrschende Unternehmen RWE AG bei der RWE Power AG etwa entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen und haftet während der Vertragsdauer mit seiner gesamten Vermögensmasse für die Tochtergesellschaft. Im Übrigen hat die Behörde bislang die Erfahrung gemacht, dass das Unternehmen RWE Power AG und seine Rechtsvorgänger den bergrechtlichen Anforderungen stets im gebotenen Umfang nachgekommen sind.

Somit hat die Bergbehörde bei allen bisher erteilten bergrechtlichen Zulassungen keine Veranlassung gesehen, eine Sicherheitsleistung zu erheben. Da das Erfordernis einer Sicherheitsleistung in allen Abwägungen bisher als negativ eingestuft worden ist, hat sich die Frage nach Form und Höhe möglicher Sicherheitsleistungen für die Bergbehörde bislang nicht gestellt.